

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 8. April 2013 (Amtsblatt Nr. 2/2013 S. 4) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält bis zur Aufzählung der Deutschnachweise folgende Form:  
„Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen in deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. Diese müssen dabei den Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Anerkannt werden insbesondere“
2. In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Bei englischsprachigen Studiengängen ist ergänzend zu den Anforderungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen. Der Nachweis der Deutschkenntnisse für englischsprachige Studiengänge kann bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.“
3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Amberg, den

Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin